

# **Resolution der Marktgemeinde Pfaffstätten über Rahmenbedingungen für das Abspielens von elektronischer Musik und/oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten im Grünlandbereich von Pfaffstätten**

(Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 21. Dezember 2020.)

Ziel dieser Resolution ist, das Abspielens von elektronischer Musik und/oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten im Grünlandbereich von Pfaffstätten massiv einzuschränken bzw. zu verbieten.

## **Rechtliche Grundlagen**

Der große Teil des nordwestlichen Grünland-Bereiches (Grünland-Landwirtschaft und Grünland-Forst) der Marktgemeinde Pfaffstätten wurde im Jahr 2000 zu sogenannten „Natura-2000-Schutzgebieten“ verordnet und erweitert so das angrenzende Pfaffstättner Naturschutzgebiet „Glaslatterriegel-Heferlberg-Fluxberg“ in der Schutzwürdigkeit.

Natura 2000 ist ein Netzwerk von über 26.000 Schutzgebieten in der EU und Kernstück der europäischen Naturschutzpolitik. Es hat das Ziel, die wertvollsten europäischen Arten und Lebensräume für uns und die Generationen nach uns zu erhalten. Die Bewahrung der biologischen Vielfalt liegt in unser aller Interesse und macht Natura 2000 zu einem Programm von immenser Bedeutung. Voraussetzung ist eine harmonische Koexistenz von Mensch und Natur durch Sicherung einer lebendigen Landschaft.

Rechtliche Grundlage für dieses europaweite Schutzgebietsnetz bilden zwei EU-Richtlinien: die Vogelschutzrichtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Zentrales Anliegen der beiden Richtlinien ist die Sicherung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für die Erhaltung dieser Lebensräume und Arten wurden daher die geeignetsten Gebiete zu Natura 2000-Gebieten erklärt.

Mit dem EU-Beitritt hat sich Österreich verpflichtet, diese beiden Richtlinien umzusetzen und dafür ein Netz an Schutzgebieten auszuweisen. Die Gebietsauswahl erfolgte, wie es die österreichische Rechtslage vorsieht, durch die einzelnen Bundesländer. In Niederösterreich wurden auf diese Weise 20 Gebiete gemäß FFH-Richtlinie sowie 16 Gebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie ausgewählt. Diese 36 Natura 2000-Gebiete umfassen insgesamt ca. 23 % der Landesfläche. Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wurden sie per Verordnung zu Europaschutzgebieten erklärt.

Die Marktgemeinde Pfaffstätten ist daher verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um Verschlechterungen und Störungen von Lebensräumen und Arten für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde zu vermeiden. Dabei gilt: Ein Natura 2000-Gebiet ist keine Sperrzone. Das Netz "Natura 2000" erhebt nicht den Anspruch, Naturschutzgebiete zu schaffen, in denen jegliche wirtschaftliche Aktivität des Menschen generell eingeschränkt ist - ganz im Gegenteil. Nachhaltige Aktivitäten werden sogar gefördert. Eine Bewirtschaftung durch den Menschen ist notwendig, um viele vertraute Lebensräume wie z. B. Wiesen, Heiden zu bewahren. So müssen z. B. bestimmte Grünlandtypen gemäht bzw. beweidet werden, um nicht brach zu fallen, die Jagd ist bis auf bestimmte Ausnahmen mit Maßnahmen vertraglicher Art geregelt.

Die Natura 2000 Gebiete haben auch großen persönlichen Nutzen für jeden Einzelnen von uns. Menschliche Nutzung in diesen Gebieten – wie zum Beispiel Wandern, Radfahren, Kajakfahren und vieles mehr – ist erlaubt, so lange es der Natur nicht schadet. Denn Natur erleben ist die Grundvoraussetzung jeder Naturschutzarbeit. Denn nur wenn es gelingt, Menschen auf den Wert ihrer unmittelbaren Umgebung und auf die möglichen Konsequenzen des Verlusts hinzuweisen, wird von ihnen auch Verständnis für konkrete Maßnahmen entgegengebracht.

Projekte und Vorhaben wie das Abspielen von elektronische Musik (= Musik, die durch elektronische Klangerzeuger (Generatoren) hergestellt und mit Hilfe von Lautsprechern wiedergegeben wird) oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten widersprechen klar diesen Richtlinien und bedeuten eine Verschlechterungen und Störungen der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tiere.

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pfaffstätten hat daher in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 folgende Resolution beschlossen:**

- **Die Bevölkerung und die Tourismusbetriebe der Marktgemeinde Pfaffstätten werden aufgefordert, auf das Abspielen von elektronischer Musik und/oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten im Grünlandbereich von Pfaffstätten zu verzichten.**
- **Die Eigentümer von Grundstücken im Grünlandbereich der Marktgemeinde Pfaffstätten werden aufgefordert, keine Genehmigungen zum Abspielen von elektronischer Musik und/oder zur Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten im Grünlandbereich von Pfaffstätten auf diesen Grundstücken zu erteilen.**
- **Der Bürgermeister der Marktgemeinde Pfaffstätten wird aufgefordert,**
  - **grundsätzlich keine Genehmigung zum Abspielen von elektronischer Musik und/oder zur Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten auf gemeindeeigenen oder öffentlichen Grundstücken der Marktgemeinde Pfaffstätten im Grünlandbereich zu erteilen.**
  - **im Rahmen einer eventuellen Ausschankbewilligung nach dem Buschenschankgesetz im Grünland das Abspielen von elektronischer Musik und/oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten zu untersagen.**
  - **Veranstaltungen im Grünland, die das Abspielen von elektronischer Musik und/oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten beinhalten, im eigenen Wirkungsbereich zu untersagen. Ausgenommen werden können im Einzelfall Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Pfaffstätten liegen und mit zeitlicher Einschränkung zwischen 09.00 bis maximal 21.30 Uhr.**
  - **die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Stellungnahme zu einer in deren Wirkungsbereich fallenden Veranstaltungsgenehmigung im Grünland, die das Abspielen von elektronischer Musik und/oder die Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten beinhalten, auf die Meinung des Gemeinderates zum Verbot des Abspielens von elektronischer Musik und/oder der Durchführung sonstiger lärmregender Freizeitaktivitäten hinzuweisen.**